

## **Entgeltordnung der Virtuellen Hochschule Bayern**

Aufgrund § 14 Abs. 2 der Benutzungsordnung der Virtuellen Hochschule Bayern in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern (VHBV) erlässt die Virtuelle Hochschule Bayern (vhb) folgende Entgeltordnung (in der Fassung der Änderungssatzung vom 18. Januar 2007 – konsolidierte Fassung – maßgeblich ist nur der verabschiedete Satzungstext):

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Nutzung der vhb im Bereich des grundständigen Studiums durch Personen, die nicht als Studenten an einer der Trägerhochschulen der vhb immatrikuliert sind („andere Personen“ im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 der VHBV). <sup>2</sup>Sie regelt nicht die Erhebung von Gebühren.

### **§ 2 Entgeltpflichtige Nutzungen**

(1) Für die Nutzung von Kursen des Lehrangebots (§ 3 der Benutzungsordnung der vhb) im Bereich des grundständigen Studiums ist ein privatrechtliches Entgelt nach § 3 zu entrichten.

(2) <sup>1</sup>In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von einer Entgelterhebung abgesehen werden. <sup>2</sup>Um einen besonders begründeten Ausnahmefall handelt es sich unter anderem, wenn eine Nutzung im Umfang von weniger als einer SWS beantragt wird, wenn es sich um die Nutzung eines auch ohne die vhb frei zugänglichen Lehrangebots handelt, wenn die Nutzung im Rahmen von Kooperationsverträgen erfolgt oder wenn in der Erprobung befindliche Kurse aus dem Lehrangebot genutzt werden sollen.

### **§ 3 Entgelthöhe**

<sup>1</sup>Das privatrechtliche Entgelt für die Nutzung des Lehrangebots im Sinne von § 2 Abs. 1 wird je Kurs individuell bestimmt und im ausführlichen Kursdatenblatt festgelegt. <sup>2</sup>Ist für einen Kurs ein individuelles Entgelt im Kursdatenblatt nicht ausgewiesen, so bemisst sich die Entgelthöhe nach der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) des Kurses, für den eine Zulassung beantragt wird; sie beträgt in diesem Fall pauschal je belegter SWS 35,- Euro pro Semester.

### **§ 4 Fälligkeit**

(1) Das privatrechtliche Entgelt wird bei Belegung des Kurses fällig.

(2) <sup>1</sup>Bis zur Einführung eines E-Payment-Systems räumt die vhb den Nutzenden ab Belegung eine Frist von 20 Tagen ein, innerhalb derer die Zahlung bei der vhb eingegangen sein muss oder innerhalb derer der Anspruch auf unentgeltliche Nutzung nachgewiesen werden muss (Statusnachweis). <sup>2</sup>Ist nach Ablauf der Frist nach Satz 1 noch kein Zahlungseingang oder Statusnachweis erfolgt, wird die Kursbuchung storniert. <sup>3</sup>Mit der Einführung eines E-Payment-Systems erfolgt der Zahlungsverkehr ausschließlich elektronisch. <sup>4</sup>Beginnend mit der Einführung eines E-Payment-Systems ist die erfolgte Zahlung Voraussetzung für die Kursbelegung.

(3) <sup>1</sup>Wird ein Nutzer, der eine Kursbelegung vorgenommen hat, ohne über die in der Kursbeschreibung genannten Kurszugangsvoraussetzungen zu verfügen, vom Kursanbieter von der Kursteilnahme ausgeschlossen (§ 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung), so besteht kein Anspruch auf Erstattung der bereits entrichteten Entgelte. <sup>2</sup>Die Klärung der Erfüllung erforderlicher Kurszugangsvoraussetzungen vor Kursbelegung liegt in der Verantwortung des Nutzers.

**§ 5**  
**Zuständigkeit, Verteilung der Einnahmen**

- (1) Die privatrechtlichen Entgelte werden von der vhb erhoben.
- (2) Über die Verteilung der Einnahmen aus dem Vollzug des § 3 gelten die Regelungen der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebVO) über Gaststudierendengebühren entsprechend.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 01. März 2007 in Kraft.

Bamberg, den 18. Januar 2007

gez. G.Ruppert

Prof. Dr. Dr. Godehard Ruppert  
Präsident der Virtuellen Hochschule Bayern